

## Beitragsordnung

### der Deutsche Vereinigung für Gestalttherapie / gemeinnütziger Verein

---

1. Die Mitgliedsbeiträge der DVG sind Jahresbeiträge. Die Beiträge werden in der Regel per Bankeinzug erhoben.
2. Zur Zeit gelten folgende Beiträge:
  - Ordentliche Mitglieder: 250 Euro pro Jahr
  - Mitglieder in Ausbildung: 130 Euro pro Jahr
  - Institutionelle Mitglieder: 700 Euro Sockelbeitrag plus 100 Euro pro Ausbildungsgruppe pro Jahr
  - Fördermitglieder: 140 Euro pro Jahr
  - Fördermitgliedschaft Institut: 500 Euro pro Jahr

Eine Ermäßigung für ordentliche Mitglieder ist auf Antrag und mit Nachweis bei einem Nettoeinkommen von max. 1.500 Euro pro Monat möglich. Der Jahresbeitrag beträgt dann 140 Euro. Der Antrag muss jährlich neu gestellt werden.

3. Der Beitrag wird jeweils im Januar eines Jahres fällig.  
Bei Neueintritten, die ab 1. Juli eines Jahres erfolgen, wird für das laufende Kalenderjahr nur noch ein halber Beitrag erhoben.
4. Für Antragsteller\*innen auf Mitgliedschaft, die ihre Ausbildung an einem DVG-Mitgliedsinstitut absolviert haben, wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,- Euro erhoben. Für Absolventen\*innen anderer Gestaltinstitute fällt eine Gebühr von 50,- € an.  
  
Mitglieder in Ausbildung und Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr wird bei der Umwandlung in die ordentliche Mitgliedschaft fällig.
5. Der Austritt aus der DVG ist schriftlich bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle zu erklären.  
Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr voll zu entrichten.
6. Hat ein Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, so wird es schriftlich per Einschreiben gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb von 6 Wochen ab Mahnung gezahlt wird, ausgeschlossen wird.
7. Bei Austritt durch Kündigung oder Tod bzw. Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.
8. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen werden jeweils zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wirksam.